

## II. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe.

### Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

17. Urtheil vom 9. Januar 1880 in Sachen  
Geschwister Frei.

A. Unterm 17. August 1879 richtete Dr. Blattner, Fürsprecher in Aarau, als Bevollmächtigter des D. Robert Uttiger, gerichtlich bestellter Vormund der minderjährigen Rekurrenten und ihrer Mutter Luise, geb. Bempert, eine Eingabe an die Regierung des Kantons Aargau mit dem Begehren: „Es seien benannte minderjährige Kinder des Otto Frei sel. aus dem dortigen Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu entlassen.“

Zur Begründung wurde angebracht: Rekurrenten seien geboren zu Highland, Madison County, Illinois; durch ihre Geburt auf dem Territorium der Vereinigten Staaten seien sie auch Bürger dieses Staates geworden und sei ihnen daher von dem kompetenten Vormundschaftsgericht ein gesetzlicher Vormund bestellt worden; als Bevollmächtigter des Letztern habe Gesuchsteller beim Gemeinderath Zuzgen die Herausgabe des diesen Minderjährigen angefallenen Vermögens verlangt, und darauf den Bescheid erhalten, daß nur dann entsprochen werde, wenn nachgewiesen werde, daß Mutter und Kinder ein neues Bürgerrecht erworben haben. Hierauf habe Gesuchsteller vom kompetenten Bezirksgericht in Edwardsville Illinois, eine Bescheinigung des amerikanischen Bürgerrechtes und gleichzeitig eine Verzichtleistung des benannten Vormundes auf das Schweizerbürgerrecht erlangt.

B. Auf eingeholte Bernehmlassung des heimathlichen Gemeinderathes Zuzgen erklärt derselbe, daß er gegen die Verzichtleistung keine Einwendung erhebe; in seiner begleitenden Zuschrift an die Justizdirektion bemerkt indessen das Bezirksamt Rheinfelden: „Es wäre im Interesse der Gemeinde, wenn auch noch

die Mutter der Kinder zur Verzichtleistung auf das hierseitige Bürgerrecht veranlaßt werden könnte. Im Ganzen scheint es den Verwandten der Kinder nur darum zu thun zu sein, sich in den Besitz des Vermögens zu setzen, um damit nach Belieben schalten und walten zu können, und es ist ja jedenfalls nicht im Interesse der Kinder, wenn dieses Bürgerrecht mit einem amerikanischen vertauscht werden kann, ohne daß die Interessenten mitsprechen könnten und von der Wichtigkeit dieses Schrittes eine Idee haben."

C. Der Auffassung des Bezirksamtes beitreten, wies der Regierungsrath unterm 19. September 1879 das Gesuch des Fürsprech Dr. Blattner ab, und zwar wesentlich gestützt auf die Erklärung, daß die Kinder Josef und Anna Frei nicht handlungsfähig seien, somit die Bedingung des Art. 6 litt. b des Gesetzes vom 3. Juli 1876 betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe nicht zutreffe.

D. Unter Beilegung eines notarialischen Zeugnisses darüber, daß die mit ihren Kindern in gemeinsamer Haushaltung lebende, selbst handlungsfähige Mutter des Josef und der Anna Frei, Namens und zu Händen ihrer Kinder, jedoch nicht für sich selbst persönlich auf das schweizerische Bürgerrecht verzichtet, ergriff Fürsprech Blattner am 15. November 1879 den Recurs an das Bundesgericht und verlangte Aufhebung fraglicher Schlussnahme des aargauischen Regierungsrathes, im Wesentlichen unter folgender Begründung: die Auffassung der beklaglichen Regierung, die Vorschrift des Art. 6 litt. b des citirten Bundesgesetzes sei nicht erfüllt, weil Petenten nicht volljährig seien, und weil der Verzichtende selbst und persönlich handeln oder selbst und persönlich einen Bevollmächtigten bestellen müsse, sei eine unrichtige. Schon der allgemein gehaltene Wortlaut des Lemma 6 spreche gegen eine solche Auffassung. Dann sei aber nicht abzusehen, warum ein Volljähriger solle auf sein Bürgerrecht verzichten können und nicht auch ein solcher Minderjähriger, welcher nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohne, durch ein offizielles Organ (Vormund) gültige Rechts-handlungen vornehmen könne. Abgesehen von dem die rekurrentische Auffassung bestäti-

genden Lemma 3 des Art. 8 leg. cit., wonach der Verzicht des Vaters sich ipso jure auf die Ehefrau und minderjährigen Kinder erstreckt, sei ein vernünftiger Grund nicht einzusehen, daß nur diejenigen Schweizerbürger auf ihr Bürgerrecht sollen verzichten können vor ihrer Volljährigkeit, welche überhaupt einen Vater habe. Durch eine solche Interpretation werde vielmehr eine Ungleichheit vor dem Gesetze geschaffen, die nicht erlaubt sei. Wenn Art. 6 Lemma b vorschreibe, der auf das Schweizerbürgerrecht Verzichtende müsse nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohne, handlungsfähig sein, so sei damit gesagt, daß in seiner Person überhaupt die rechtliche Befugniß vorhanden sein müsse, sich gültig zu verpflichten, resp. eine rechtsgültige Erklärung abzugeben, und dies Alles nach den Gesetzen des Domizils. Was die Befürchtungen des Bezirksamtes und der Regierung betreffe, so brauche nur daran erinnert zu werden, daß nach Art. 9 des Bundesgesetzes die heutigen Beschwerdeführer, sobald sie das Alter der Volljährigkeit erreicht, die Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht verlangen können.

E. Dem gegenüber hält die beklagte Regierung ihre Schlußnahme aufrecht und führt zur Rechtfertigung derselben u. a. Folgendes an: Nach Sinn und Wortlaut des Art. 6 litt. b leg. cit. müsse der Verzichtende vor Allem handlungsfähig sein, daß nun Rekurrenten wegen ihres jugendlichen Alters nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie wohnen, unter Vormundschaft stehen, sei unbestritten; es könne somit keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben nach den nordamerikanischen Gesetzen nicht handlungsfähig seien. Daß das eiritte Gesetz die Handlungsfähigkeit in diesem Sinne verstehe, ergebe sich zur Evidenz auch aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzes. In der Regel könne demnach der Verzicht auf das Bürgerrecht nur aus dem eigenen Willen einer handlungsfähigen Person, nicht aber wie Gesuchsteller behauptet, aus demjenigen des gesetzlichen Vertreters eines handlungsunfähigen Menschen hervorgehen, denn das Staatsbürgerrecht sei kein gewöhnliches Privatrecht, auf welches der Vormund Namens seines Mündels mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde verzichten könne, sondern ein

Recht höherer staatsrechtlicher Natur, in welchem der Staat seine Bürger so lange schützen solle, als sie nicht mit ihrem eigenen Verständnisse und mit ihrem eigenen Willen darauf Verzicht leisten. Bloß in einem Falle können Personen ohne ihren eigenen Willen das Schweizerbürgerrecht verlieren, nämlich in demjenigen des Art. 8 Lemma 3 leg. cit., den Rekurrenten angeführt, und deshalb gebe der Art. 9 auch bloß der Wittve, der geschiedenen Ehefrau, sowie denjenigen Kindern eines entlassenen Schweizerbürgers, welche zur Zeit der Entlassung noch minderjährig waren, die Berechtigung, die Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht zu verlangen. Wenn die rekurrentische Theorie richtig wäre, daß ein Vormund Namens seiner minderjährigen Schutzbefohlenen auf ihr Schweizerbürgerrecht verzichten könne, so wären letztere schlechter gestellt als die Familienkinder, denn sie könnten die Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht nicht mehr, wie diese beanspruchen. Aus den Bestimmungen der Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes erhelle auch, daß bloß der Verzicht des Familienvaters, nicht aber der Verzicht der Mutter, auf das Bürgerrecht auch den Verzicht der minderjährigen Kinder involvire; die dem Rekurse beigelegte Erklärung der Mutter der Kinder Frei sei daher absolut unerheblich und bedeutungslos.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Juli 1876 lautet:

„Ein Schweizerbürger kann auf sein Bürgerrecht verzichten, insofern er

„a. in der Schweiz kein Domizil mehr besitzt;

„b. nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist;

„c. das Bürgerrecht eines andern Staates, für sich, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder, im Sinne des letzten Absatzes von Art. 8 bereits erworben hat, oder dasselbe ihm zugesichert ist.“

2. Die aargauische Regierung geht darin einig, daß die sub litt. a und c bezeichneten Voraussetzungen als vorhanden an-

zusehen seien, bestritten hingegen, daß diejenige unter litt. b im gegebenen Falle zutreffe, da zugestandenemassen beide Rekurrenten, Josef und Anna Frei, minderjährig seien und deshalb als nicht handlungsfähig sowohl im Kanton Aargau, als auch an ihrem Wohnorte in Amerika unter Vormundschaft stehen.

3. Nun kann gegenwärtig dahin gestellt bleiben, ob nach der citirten Gesetzesbestimmung Handlungsunfähige überhaupt nicht auf das Schweizerbürgerrecht verzichten können, also auch nicht mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörden, oder ob der Sinn derselben nur dahin gehe, daß ein Handlungsunfähiger nur nicht selbst den Verzicht mit rechtlicher Wirkung aussprechen könne, die Ergänzung der mangelnden Handlungsfähigkeit durch Zustimmung der Vormundschaftsbehörden des Verzichtenden aber statthaft sei. Denn auch im letzteren Falle würde die Zustimmung der Vormundschaftsbehörden am Wohnorte des Petenten nicht genügen, sondern wäre jedenfalls auch diejenige der nach der heimatlichen aargauischen Gesetzgebung für solche Rechtsgeschäfte zuständigen vormundschaftlichen Oberbehörden erforderlich und diese mangelt nun im vorliegenden Falle unbestrittenemassen.

4. Die Erklärung, wodurch die Mutter der Josef und Anna Frei sich dem Verzicht des Vormundes Uttiger, sowie der Vollmachtgabe desselben anschließt, ist, wie die Regierung ganz richtig bemerkt, völlig unerheblich. Das angerufene Bundesgesetz enthält eben nirgends die Bestimmung, daß die Mutter „Namens und zu Händen ihrer in gemeinsamer Haushaltung lebenden minderjährigen Kinder“ auf das Schweizerbürgerrecht rechtsgültig verzichten könne, sondern es spricht diese Befugniß ausschließlich dem Familienvater zu.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Rekursbeschwerde ist als unbegründet abgewiesen und es hat daher bei der Beschlußnahme der aargauischen Regierung vom 19. September 1879 sein Verbleiben.



## Dritter Abschnitt. — Troisième section.

## Konkordate. — Concordats.

— — —

**In Konkurrssachen. — Droit de concours  
dans les faillites.**

18. Urtheil vom 30. Januar 1880 in Sachen  
Fallimentsbehörde Speicher.

A. Johannes Bänziger zur Armmühle in Rehtobel, Kantons Appenzell A./Rh., ließ Albert Egger in Speicherschwendli, Gemeinde Speicher, gleichen Kantons, auf Grund einer Forderung von 2085 Fr. 5 Cts. betreiben. Da die in Speicher vorgenommene Schätzung für den Gläubiger keine Deckung ergab, der Schuldner aber eine in Schangen, bei Tablat in St. Gallen gelegene Liegenschaft besaß, wurde auf Requisition der den Rechtstribunal leitenden Schätzungsbehörde von Speicher diese Liegenschaft durch die Schuldentribunal-Beamtung Tablat mittelst Schätzungsaktes vom 20. Mai 1879 in Schätzung genommen. Diese Schätzung ergab, nach Abzug aller Hypotheken und Verschreibungen, einen Ueberschuß von 7860 Fr. Laut Schätzungsschein der Tablater Behörde vom 3. April/20. Mai 1879 erscheint als Inhaber benannter Schätzung der Gläubiger J. Bänziger.

B. Nach dem Schätzungsakt vom 20. Mai, aber vor der Verfilberung der Liegenschaft, fiel Egger in Konkurs. Hierauf wurde seine Liegenschaft in Tablat am 18. Juni 1879 auf Verlangen der Fallimentskommission Speicher durch die st. gallische Auffallsbehörde versteigert. Bei der Versteigerung wurde folgende Vormerkung zu Protokoll genommen: „Im Ferneren haftet auf dieser Liegenschaft eine schuldentribunalrechtliche Schätzung